

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	Seite XIX
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	Seite XXII

Dritter Teil: Täterschaft und Teilnahme Rn

Kapitel 1: Grundlagen (differenzierendes Beteiligungssystem; restriktiver Täterbegriff; Täterschaft als Tatherrschaft) 2

§ 23 Differenzierendes Beteiligungssystem (»Täterschaft«/»Teilnahme«) versus Einheitstäterbegriff	2
I. Einheitstäterbegriff	3
II. Differenzierendes Beteiligungssystem des deutschen Strafrechts	5
III. Verfassungsrechtliche und kriminalpolitische Argumente gegen den Einheitstäterbegriff	8
IV. Einheitstäterbegriff bei den Fahrlässigkeitsdelikten	9a
§ 24 Restriktiver Täterbegriff	10
I. Zum überholten extensiven Täterbegriff	10
II. Zum restriktiven Täterbegriff des geltenden Strafrechts	14
§ 25 Kritik an der Einstufung des Anstifters im differenzierenden Beteiligungssystem des deutschen Strafrechts	17
§ 26 Zum Täterbegriff des StGB: Täterschaft als Tatherrschaft	23
I. Die drei Erscheinungsformen der Täterschaft	23
II. Anstiftung und Beihilfe als Teilnahme ohne Tatherrschaft an der Tat eines anderen	33
III. Zum Täterbegriff der subjektiven Theorie: »Täter ist, wer die Tat als eigene will«	35
1. Äquivalenztheorie und extensiver Täterbegriff als Basis der subjektiven Theorie	35
2. Der Täterwille (animus auctoris) als Kriterium der Täterschaft	36
3. Zur extrem-subjektiven Theorie	38
a) Badewannen-Fall	38
b) Staschynskij-Fall	42
c) Zur These, die extrem-subjektive Theorie sei allgemein aufgegeben	47

VII

IV. Zur Tatherrschaftslehre (materiell-objektive Theorie)	
– Täterschaft als Tatherrschaft –	48
1. Die »formal-objektive Theorie« als Grundlage für die Tatherrschaftslehre	48
2. Die Tatherrschaftslehre als »materiell-objektive Theorie«	50
V. Der Täterbegriff des <i>BGH</i> : Subjektive Theorie mit Annäherungen an die Tatherrschaftslehre	57
1. Die subjektive Theorie als Ausgangspunkt für den Täterbegriff des <i>BGH</i>	57
2. Annäherung an die Tatherrschaftslehre in der Rechtsprechung des <i>BGH</i> ?	58
3. Unberechenbarkeit der Ergebnisse angesichts des unentschiedenen Schwankens in der Judikatur des <i>BGH</i>	62
4. Zum Abstellen auf »Tatherrschaft« bei der Annahme mittelbarer Täterschaft in der Judikatur des <i>BGH</i>	64
5. Abstellen auf die Tatherrschaft bei der Abgrenzung der Tötung auf Verlangen von der straflosen Suizid-Teilnahme	65
6. Resümee	66
VI. Der eigene Standpunkt: Täterschaft als Tatherrschaft	67
1. Widerspruch der subjektiven Theorie zum geltenden Recht	68
a) Extrem-subjektive Theorie (Rn 38–47)	68
b) Subjektive Theorie im Allgemeinen	70
c) »Tatinteresse« und »Wille zur Tatherrschaft«: Mangels normativer Basis im StGB keine tauglichen Indizien für Täterschaft	72
2. Die subjektive Theorie als Einfalltor für Rechtsunsicherheit und Willkür	74
3. Vernachlässigung des geltenden Strafrechts und des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots auch in der Rechtsprechung des <i>BGH</i>	76
4. Täterschaft als Tatherrschaft	86
5. Besonderheiten bei den eigenhändigen Straftaten und Sonderdelikten. Keine Geltung des Tatherrschaftserfordernisses bei den Pflichtdelikten?	89
a) Eigenhändige Delikte	89
b) Sonderdelikte	90
c) Geltung des Erfordernisses der Tatherrschaft auch bei den »Pflichtdelikten« – Abweichung von der Konzeption Roxins –	92
VII. Kritik der Tatherrschaftslehre im neueren monographischen Schrifttum	93a

Kapitel 2: Täterschaft – unmittelbarer Täter, mittelbarer Täter und Mittäter; Nebentäter – 94

§ 27 Unmittelbarer Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 1 StGB) 94

§ 28 Mittelbare Täterschaft (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB)	97
I. Grundlagen: Terminologie; Erfordernis der Tatherrschaft des mittelbaren Täters; »Verantwortungsprinzip« als Basis der mittelbaren Täterschaft	97
1. Terminologie	97
2. Erfordernis der Tatherrschaft des mittelbaren Täters	98
3. Das »Verantwortungsprinzip« als Basis der mittelbaren Täterschaft	99
II. Konstellationen mittelbarer Täterschaft nach dem Verantwortungsprinzip	115
1. Fehlen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Werkzeugs, weil es ohne Vorsatz handelt	115
2. Mittelbare Täterschaft durch rechtmäßig handelndes Werkzeug	120
3. Mittelbare Täterschaft durch schuldlos handelndes Werkzeug	123
a) Schuldunfähigkeit des Werkzeugs gemäß § 19 bzw. § 20 StGB ...	123
b) Das Werkzeug handelt gemäß § 17 S. 1 StGB ohne Schuld	128
c) Das Werkzeug handelt im entschuldigenden Notstand (§ 35 Abs. 1 StGB)	129
4. Mittelbare Täterschaft durch objektiv tatbestandslos handelndes Werkzeug wegen dessen Identität mit dem Opfer der Straftat – Teilnahme am unfreien Suizid als Totschlag in mittelbarer Täterschaft –	130
a) Lehre von der analogen Anwendung der Exkulpationsregeln – §§ 19, 20, 35 sowie § 16 Abs. 1 StGB –	132
b) Maßgeblichkeit der »Einwilligungslehre« für die Freiverantwortlichkeit der Selbsttötung und der Selbstverletzung (sog. Einwilligungslösung)	137
5. Der Einsatz eines »absichtslosen dolosen Werkzeugs« beim Diebstahl und eines »qualifikationslosen dolosen Werkzeugs« beim Vereiteln der Zwangsvollstreckung: Keine Fälle mittelbarer Täterschaft	144
a) Absichtsloses doloses Werkzeug	144
b) § 288 StGB in mittelbarer Täterschaft durch »qualifikationsloses doloses Werkzeug«?	146
III. Der »Täter hinter dem Täter«	147
1. Fallgruppen, in denen trotz Strafbarkeit des Werkzeugs als Täter der Vorsatztat mittelbare Täterschaft beim Hintermann bejaht wird ..	147
a) Ausnutzen eines im vermeidbaren Verbotsirrtum handelnden anderen	148
b) Mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft (»Schreibischtäter«) – Missbrauch staatlicher Machtbefugnisse; »mafiaähnlich« organisiertes Verbrechen; Straftaten beim Betrieb von Großunternehmen –	156
c) Weitere Fallgruppen des »Täters hinter dem Täter«?	161
2. Resümee:	163
§ 29 Mittäter (§ 25 Abs. 2 StGB)	164
I. Gemeinsamer Tatentschluss	166

1. Abgrenzung von Mittäterschaft und Nebentäterschaft	166
2. Kein gemeinsamer Tatentschluss beim Exzess eines der Mittäter	169
3. Bedeutung des »error in persona« eines der Mittäter für die anderen .	172
4. Gemeinsamer Tatentschluss und »sukzessive Mittäterschaft«	
– Wechselseitiges Einverständnis nach Beginn der Tatausführung – .	177
a) Sukzessive Mittäterschaft vor Vollendung der Straftat	178
b) Sukzessive Mittäterschaft nach Vollendung der Straftat?	185
5. Ergänzende Hinweise zum Erfordernis des gemeinsamen	
Tatentschlusses	190
II. Gemeinschaftliche Begehung	191
1. Erfordernis der Mitherrschaft (funktionale Tatherrschaft) im	
Stadium der tatbestandsmäßigen Ausführung der Straftat	191
2. Konsequenzen der Tatherrschaftslehre im engeren Sinne	201
III. Ergänzende Hinweise zur Mittäterschaft	
– Eigenhändige Delikte, Sonderdelikte, »Pflichtdelikte«; Mittäter-	
schaft zusammen mit schuldlos handelnden Komplizen? –	202
§ 30 Nebentäter	203
Kapitel 3: Teilnahme – Anstiftung und Beihilfe –	204
§ 31 Allgemeines: Wesen und Strafgrund der Teilnahme; Akzessorietät	
(Abhängigkeit von der Haupttat); »Notwendige Teilnahme«	204
I. Wesen der Teilnahme	204
II. Strafgrund von Anstiftung und Beihilfe	205
1. Anstiftung (§ 26 StGB)	205
a) Eigene Ansicht zum Strafgrund der Anstiftung	206
b) Abweichende Ansichten zum Strafgrund der Anstiftung	211
2. Strafgrund der Beihilfe	215
III. Akzessorietät (Abhängigkeit von der Haupttat)	
– Prinzip der limitierten Akzessorietät –	216
1. Notwendigkeit der Erfüllung des objektiven Tatbestandes	218
2. Zum Erfordernis der vorsätzlichen Haupttat	223
IV. Lockerung und Durchbrechung der Akzessorietät gemäß § 28 StGB	230
1. § 28 Abs. 1 StGB: »Akzessorietätslockerung« für die Rechtsfolge	
– Obligatorische Strafmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB –	231
2. § 28 Abs. 2 StGB: Durchbrechung der Akzessorietät für	
Schuldspruch und Rechtsfolge	233
3. Zum Erfordernis des »besonderen persönlichen Merkmals«	
(§ 28 Abs. 1 und 2 StGB) im Einzelnen	236
a) Täterbezogene, d.h. »besondere persönliche Merkmale«	237
b) Tatbezogene Merkmale (keine Geltung des § 28 StGB)	238
c) Begründung für diese Einordnung (Rn 237, 238)	239

4. Zur Abgrenzung des § 28 Abs. 1 von § 28 Abs. 2 StGB – »Strafbegründende«/»strafschärfende« Merkmale –	241
a) Sonderdelikte	241
b) Mord (§§ 211, 212/28 StGB)	242
5. Geltung des § 28 Abs. 2 StGB für persönliche Strafausschließungsgründe und persönliche Strafaufhebungsgründe	249a
V. »Notwendige Teilnahme« bei den sog. »Begegnungsdelikten«	250
§ 32 Anstiftung (§ 26 StGB)	252
I. Objektiver Tatbestand	252
1. Notwendigkeit einer Kommunikation des Anstifters mit dem Haupttäter	253
a) Theorie vom Genügen jeder (Mit-)Verursachung des Tatentschlusses	253
b) Theorie von der Notwendigkeit einer kommunikativen Beeinflussung des Haupttäters durch den Anstifter (h.L.) – Theorie des »geistigen Kontaktes« zwischen beiden –	256
c) Noch weitergehende Restriktionen des Begriffs des Bestimmens	258
2. Kein Bestimmen, wenn der Haupttäter schon fest zu der Tat entschlossen war – Probleme des »omnimodo facturus« –	260
3. Bestimmen durch Übersteigerung des Tatentschlusses	262
4. Abschwächen des Tatentschlusses als Anstiftung? – Problem der »Anstiftung zu einem Minus« –	268
II. Subjektiver Tatbestand des § 26 StGB: Anstiftervorsatz	270
1. Anforderungen an die Konkretisierung des Anstiftervorsatzes	270
a) Konkretisierung der Person des Täters	271
b) Konkretisierung der Haupttat	272
c) Exzess des Haupttäters	273
2. Problem des agent provocateur: Notwendigkeit eines auf Vollendung bzw. Beendigung der Haupttat gerichteten Anstiftervorsatzes	274
a) Vollendungsvorsatz des Anstifters – Notwendige Bedingung seiner Strafbarkeit –	276
b) Erfordernis eines Beendigungsvorsatzes des Anstifters – Anstiftung zu einer vollendeten Haupttat, deren Beendigung nicht vom Vorsatz des Anstifters umfasst ist –	279
c) Rechtsstaatliche Schranken des Einsatzes polizeilicher Lockspitzel; Tatprovokation durch einen solchen agent provocateur als Strafmilderungsgrund	286
§ 33 Beihilfe (§ 27 StGB)	287
I. Unterscheidung zwischen physischer und psychischer Beihilfe	288
1. Physische Beihilfe (Hilfeleisten »durch Tat«)	289
2. Psychische Beihilfe (Hilfeleisten »durch Rat«)	290
a) Psychische Beihilfe durch »technischen Rat«	290
b) Psychische Beihilfe durch »Bestärken des Tatentschlusses«	291

II. Erfordernis einer (Mit-)Ursächlichkeit der Beihilfehandlung?	296
III. Zum Problem der Beihilfe durch »neutrale Handlungen« – Alltägliches, berufstypisches Verhalten als »Hilfeleisten«? –	300
IV. Sukzessive Beihilfe nach Vollendung, aber vor Beendigung der Haupttat	306
V. Zur Konkretisierung des Gehilfenvorsatzes	309
§ 34 Irrtumsfragen bei der Teilnahme; Kettenteilnahme	310
I. Irrtumsfragen bei der Teilnahme	310
1. Hervorrufen des Tatentschlusses in Unkenntnis der Gutgläubigkeit des Verleiteten; Umkehrung dieses Falles	310
2. Error in persona des Haupttäters: Auswirkung für den Anstifter?	312
II. Kettenteilnahme: Anstiftung zur Anstiftung, Beihilfe zur Beihilfe etc.	316
 Vierter Teil: Das vollendete vorsätzliche Unterlassungsdelikt – Unechte Unterlassungsdelikte (§ 13 StGB) –	 317
§ 35 Abgrenzung von aktivem Tun und Unterlassen	318
I. Die Abgrenzung von aktivem Tun und Unterlassen als Wertungsfrage ...	320
II. Beispiele für die Abgrenzung Tun/Unterlassen	323
1. Bei Vorsatztaten	323
2. Bei Fahrlässigkeitstaten	324
 § 36 Garantenstellung als Erfordernis für die Gleichstellung Unterlassen/Tun	 325
I. Die Garantenstellung im System der objektiven Tatbestandsmerkmale des unechten Unterlassungsdelikts	326
1. Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges	326
2. Unterlassen: Nichtabwenden des Erfolges trotz Rettungsmöglichkeit	327
3. Kausalität (»Quasikausalität«, »hypothetische Kausalität«)	328
4. Objektive Zurechnung	331
5. Garantenstellung des Unterlassungstäters (§ 13 StGB)	332
6. Entsprechens-Erfordernis (§ 13 StGB)	332
II. Differenzierung Beschützergaranten/Überwachungsgaranten	332
1. Beschützergaranten	333
2. Überwachungsgaranten	333
3. Notwendigkeit der Verbindung der funktionalen Einteilung mit dem Abstellen auf die Entstehungsgründe	334
III. Beschützergaranten: Entstehungsgründe für diese Garantenstellung	335
1. Gesetz	335
2. Vereinbarte tatsächliche Übernahme (»Vertrag«)	343

3.	Ingerenz: Pflichtwidriges gefährdendes Vorverhalten	348
4.	Beschützergaranten aus enger familiärer Verbundenheit – Ergänzung zur ehelichen Lebensgemeinschaft und zur elterlichen Sorge –	355
5.	Beschützergaranten aus enger Lebens- oder Gefahrengemeinschaft ..	356
6.	Sonstige Entstehungsgründe für die Stellung als Beschützergarant ...	357
IV.	Überwachungsgaranten: Entstehungsgründe für diese Garantienstellung ..	361
1.	Gesetz	361
2.	Sonstige Rechtspflichten zur Verhinderung der Straftaten anderer – Überwachungsgaranten kraft rechtlicher Aufsichtspflicht –	364
3.	Überwachungsgaranten aus vereinbarter tatsächlicher Übernahme	364
4.	Überwachungsgarant kraft Ingerenz	365
5.	Strafrechtliche Produkthaftung	366
6.	Verantwortung des Eigentümers bzw. Besitzers von Sachen als Gefahrenquellen – »Verkehrssicherungspflichten« –	367
V.	Garantenerfordernis gemäß § 13 StGB und Art. 103 Abs. 2 GG	368
1.	Analogieverbot	368
2.	Bestimmtheitsgebot	368
VI.	Wegfall der Garantienstellung bei Unzumutbarkeit	369
§ 37	Entsprechensklausel des § 13 StGB (»Modalitätenäquivalenz«)	374
§ 38	Täterschaft und Teilnahme durch Unterlassen	377
I.	Das Hauptproblem: Abgrenzung zwischen Täterschaft und Beihilfe bei Beteiligung durch Unterlassen am Begehungsdelikt eines anderen	377
1.	Meinungsstand zur Abgrenzung Täterschaft/Teilnahme durch Unterlassen	377
a)	Prinzipielle Bejahung von Täterschaft/Grundsätzliche Annahme von Beihilfe	377
b)	Abstellen auf das Kriterium der Täterschaft	379
c)	Rückgriff auf die subjektive Theorie: Standpunkt des <i>BGH</i>	380
d)	Abstellen auf den Unterschied Beschützer-/ Überwachungsgaranten	381
2.	Resümee:	384
II.	Kein Problem: Anstiftung durch Unterlassen?	384
III.	Das Scheinproblem: Mittelbare Täterschaft und Mittäterschaft durch Unterlassen	385
1.	Keine mittelbare Täterschaft durch Unterlassen	385
2.	Mittäterschaft durch Unterlassen?	386
§ 39	Beteiligung durch aktives Tun am unechten Unterlassungsdelikt ...	388
I.	Anstiftung zum unechten Unterlassungsdelikt (z.B. §§ 212, 13/26 StGB)	388

II. Beihilfe durch aktives Tun zum unechten Unterlassungsdelikt	389
III. Klarstellung: Keine Mittäterschaft durch Tun bei Unterlassungsdelikten	389a
§ 40 Hinweise zu Spezialfragen der unechten Unterlassungsdelikte	390
Fünfter Teil: Versuch und Rücktritt vom Versuch	392
Kapitel 1: Versuch, §§ 22, 23 StGB	392
§ 41 Die Verwirklichungsstufen der Vorsatztat	393
I. Tatentschluss	393
II. Vorbereitungshandlungen	393
III. Versuch des geplanten Verbrechens bzw. Vergehens, §§ 22, 23 StGB	394
IV. Vollendung der Straftat	395
V. Beendigung der Tat	397
1. Weiterverwirklichung des Tatbestandes trotz Vollendung der Tat	397
2. Keine Weiterverwirklichung des Tatbestandes nach Tatvollendung ..	398
VI. Resümee: Eingrenzung des Versuchs	399
§ 42 Strafgrund des Versuchs; Tatbestand des versuchten Delikts	400
I. Strafgrund des Versuchs	400
1. Das geltende Recht als Basis für die Bestimmung dieses Strafgrundes	400
2. Sinn und Zweck der Strafe für das vollendete Delikt als Grundlage für das Verständnis des Strafgrundes des Versuchs	402
3. Sinn und Zweck der konkreten Ausgestaltung der Versuchs- strafbarkeit in §§ 22, 23 StGB	403
II. Der Straftatbestand des versuchten Delikts – Aufbau bei der Prüfung des Versuchs –	406
1. Subjektiver Tatbestand (Tatentschluss)	406
a) Erfordernis der Endgültigkeit des Tatentschlusses	407
b) Versuch bei bloßem Eventualvorsatz (dolus eventualis)	411
c) Sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale	412
2. Der objektive Tatbestand des versuchten Delikts	413
§ 43 Abgrenzung Vorbereitung/Versuch gemäß § 22 StGB	414
I. Versuchsbeginn beim unmittelbaren Täter von Begehungsdelikten	415
1. Versuchsbeginn, wenn der Täter schon ein Tatbestandsmerkmal erfüllt hat	417

2.	Versuchsbeginn vor Erfüllung eines objektiven Tatbestandsmerkmals	418
a)	Subjektive Seite des unmittelbaren Ansetzens: »Jetzt geht es los«	419
b)	Objektive Seite des Versuchsbeginns: »Ansetzen zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung, so dass sein Tun ohne Zwischenakte in die Erfüllung des Tatbestandes übergeht«	420
c)	Subjektive und objektive Seite des unmittelbaren Ansetzens: Zwei Seiten derselben Medaille – Notwendigkeit des »Hin- und Herwanderns des Blickes«	426
3.	Weitere Beispiele für Versuchsbeginn (unmittelbares Ansetzen, § 22 StGB)	427
4.	Gegenbeispiele: Kein unmittelbares Ansetzen	429
5.	Spezialproblem: Versuchsbeginn bei qualifizierten Tatbeständen	430
II.	Versuchsbeginn bei mittelbarer Täterschaft, Mittäterschaft und unechten Unterlassungsdelikten	433
1.	Versuchsbeginn beim mittelbaren Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) ...	433
2.	Versuchsbeginn bei Mittäterschaft	439
3.	Versuchsbeginn bei unechten Unterlassungsdelikten	441
§ 44	Untauglicher Versuch: Strafbarkeit/Abgrenzung vom Wahndelikt	444
I.	Strafbarkeit des untauglichen Versuchs (§ 23 Abs. 3 StGB)	444
1.	Fallgruppen dieser Erscheinungsform des Versuchs	444
2.	Der Versuch des untauglichen Subjekts: Kein strafbarer Versuch? ...	447
II.	Abgrenzung des untauglichen Versuchs vom straflosen Wahndelikt	448
III.	»Grober Unverstand« i.S. des § 23 Abs. 3 StGB	450
Kapitel 2:	Rücktritt vom Versuch, § 24 StGB	451
§ 45	Kritische Vorbemerkungen	451
§ 46	Grundgedanke, Rechtsnatur und Anwendungsbereich des § 24 StGB	454
I.	Ratio legis der Straflosigkeit des Versuchs beim Rücktritt	454
II.	Rechtsnatur des § 24 StGB	456
III.	Anwendungsbereich des § 24 StGB	458
1.	Kein Rücktritt bei Vollendung der Tat: Unanwendbarkeit des § 24 StGB beim »misslungenen Rücktritt«	458
2.	Unanwendbarkeit des § 24 StGB beim fehlgeschlagenen Versuch	464
a)	Der fehlgeschlagene Versuch: Beispiele/Vereinbarkeit dieser Rechtsfigur mit dem Gesetz?/Überflüssigkeit der Lehre vom Fehlschlag?	464

b)	Maßgeblichkeit der »Gesamtbetrachtungslehre« für das Vorliegen eines fehlgeschlagenen Versuchs	468
c)	Fehlgeschlagener Versuch bei rechtlicher Unmöglichkeit der Tatvollendung?	473
§ 47	Abgrenzung unbeendeter/beendeter Versuch. Rücktritt vom unbeendeten/Rücktritt vom beendeten Versuch (§ 24 Abs. 1 StGB)	475
I.	Abgrenzung unbeendeter/beendeter Versuch (§ 24 Abs. 1 S. 1 StGB)	475
1.	Maßgeblichkeit des »Rücktrittshorizontes« für die Abgrenzung unbeendeter/beendeter Versuch	478
2.	Sonderproblem: Rücktritt vom unbeendeten Versuch, auch wenn der Täter sein außertatbestandliches Handlungsziel erreicht hat?	482
II.	Rücktritt des Alleintäters vom unbeendeten Versuch (§ 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB)	488
1.	Aufgabe der weiteren Verwirklichung des Tatbestandes	488
2.	Freiwilligkeit i.S. des § 24 StGB	494
a)	Freiwilligkeit: Rücktritt aufgrund autonomer Entscheidung des Täters	494
b)	Abweichende Ansichten	500
III.	Rücktritt des Alleintäters vom beendeten Versuch	501
1.	§ 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB: Freiwillige Verhinderung der Vollendung	501
2.	Rücktritt vom beendeten Versuch gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 StGB	508
IV.	Exkurs: Rücktritt beim unechten Unterlassungsdelikt	511a
§ 48	Rücktritt bei Beteiligung mehrerer an der Tat (§ 24 Abs. 2 StGB) .	512
I.	Anwendbarkeit nur für die strafbare Beteiligung am Versuch	512
1.	Unanwendbarkeit des § 24 Abs. 2 StGB, wenn die Tat weder versucht noch vollendet ist	513
2.	Keine Geltung des § 24 Abs. 2 StGB bei Vollendung der Tat unter Fortwirken des Tatbeitrages des Beteiligten	514
II.	Verschärfung der Rücktrittsvoraussetzungen bei Beteiligung mehrerer am Versuch: Es genügt nicht, dass der rücktrittswillige Teilnehmer nur seinen eigenen Tatbeitrag neutralisiert	516
III.	Unklare Regelung seines Anwendungsbereichs in § 24 Abs. 2 StGB für die unterschiedlichen Formen der Täterschaft	521
1.	Alleintäter, an deren versuchter Straftat Teilnehmer mitwirken	521
2.	Mittelbare Täter, an deren Versuch Teilnehmer mitwirken	521
3.	Rücktritt bei Mittäterschaft	522
IV.	Zu den drei Rücktrittsalternativen gemäß § 24 Abs. 2 StGB im Einzelnen	523
1.	Freiwillige Verhinderung der Vollendung der Tat	523
2.	Verhinderung der Vollendung »ohne Zutun des Beteiligten«	523
3.	Vollendung »unabhängig vom früheren Tatbeitrag des Beteiligten« ..	524

§ 49	Wirkungen des Rücktritts/Rücktritt vom Versuch der Beteiligung/ »Tätige Reue«	525
	I. Wirkungen des Rücktritts	525
	II. Rücktritt vom Versuch der Beteiligung	526
	III. Tätige Reue (»Rücktritt vom vollendeten Delikt«)	526
Sechster Teil: Fahrlässigkeitsdelikte		
– Mit Hinweisen zu den erfolgsqualifizierten Delikten – . 527		
§ 50	Allgemeines	527
§ 51	Tatbestand der Fahrlässigkeitsdelikte: Objektive Fahrlässigkeit als Tatbestandsmerkmal; subjektive Fahrlässigkeit als Schuldelement	529
	I. Objektive Fahrlässigkeit als Tatbestandsmerkmal und ihre Struktur	529
	1. Objektive Fahrlässigkeit: Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt trotz objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolges	529
	2. Die objektive Fahrlässigkeit als Tatbestandsmerkmal	531
	II. Differenzierung zwischen objektiver und subjektiver Fahrlässigkeit – Die individuelle Fahrlässigkeit als Schuldelement –	532
	III. Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt und objektive Vorher- sehbarkeit im Einzelnen	538
	1. Der gewissenhafte, umsichtige und besonnene Mensch in der Rolle des Täters: Ein Mindeststandard – Berücksichtigung von Sonderkenntnissen und Sonderfähigkeiten des Täters bei der objektiven Fahrlässigkeit –	538
	2. Objektive Vorhersehbarkeit als Element der objektiven Fahrlässigkeit	540
	3. Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt	540
§ 52	Der »Pflichtwidrigkeitszusammenhang« als Tatbestandsmerkmal der fahrlässigen Erfolgsdelikte	543
	I. Rechtsprechung und h.L. zum Pflichtwidrigkeitszusammenhang	544
	II. Pflichtwidrigkeitszusammenhang bei Geschwindigkeitsüberschreitung ...	549
§ 53	Ergänzende Hinweise zu den Fahrlässigkeitsdelikten	552

§ 54 Erfolgsqualifizierte Delikte im Überblick	554
I. Allgemeines	554
II. Versuch der Erfolgsqualifikation/Erfolgsqualifizierter Versuch	554
1. Versuch der Erfolgsqualifikation	555
2. Erfolgsqualifizierter Versuch	556a
3. Rücktritt vom Versuch des § 251 StGB trotz Eintritts des Erfolges?	556b
III. Teilnahme am erfolgsqualifizierten Delikt (§§ 11 Abs. 2, 18 StGB)	557
Sachregister	559